

MARKTGEMEINDE RIEDAU

Pol. Bezirk Schärding, OÖ.

Zahl: 273-2000-Ge

Datum: 01.02.2000

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 01.02.2000 betreffend die Entlehngebühren für die Bücherei der Marktgemeinde Riedau.

Gemäß § 15 Abs. 3 lit. 5 Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl. Nr. 201/1996 idgF. BGBl. 130/1997, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Entlehnung eines Buches oder eines Spieles werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Entlehngebühren

Für die Entlehnung eines Buches oder eines Spieles wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr ist im vorhinein zu entrichten. Die Entlehngebühr beträgt

pro Buch und einer Dauer von 2 Wochen	S 7,--	Euro 0,50
pro Spiel und einer Dauer von 2 Wochen	S 14,--	Euro 1,--

Bei Rückgabe des Buches nach der normalen Dauer von 2 Wochen hat der Leser eine zusätzliche Entlehngebühr zu entrichten:

pro Buch und angefangene weitere Woche	S 7,--	Euro 0,50
pro Spiel und angefangene weitere Woche	S 14,--	Euro 1,--

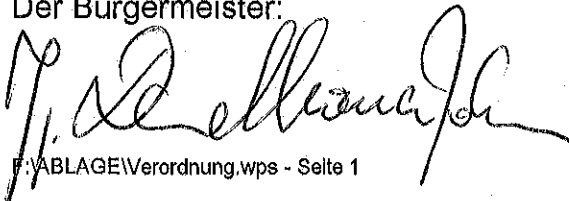
§ 3

Der Leser haftet für jegliche Beschädigung oder für etwaiges Abhandenkommen des ausgeliehenen Buches bzw. von Spielteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Büchereiordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



7.2.2000

28.2.2000